

**VERORDNUNG (EG) Nr. 3347/94 DER KOMMISSION**

vom 30. Dezember 1994

**zur Festsetzung der bei der Einfuhr nach Finnland und Portugal von bestimmten Mengen Rohzucker für finnische und portugiesische Raffinerien anwendbaren ermäßigten Abschöpfung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von Norwegen, Österreich, Finnland und Schweden, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 16a Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 wird bei der Einfuhr von Zucker, der aus bestimmten Drittländern stammt und für die portugiesischen Raffinerien bestimmt ist, im Wirtschaftsjahr 1994/95 eine verminderte Abschöpfung erhoben.

Nach Artikel 16a Absatz 2 derselben Verordnung entspricht die verminderte Abschöpfung dem gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 bei der Einfuhr geltenden Interventionspreis für Rohzucker, vermindert um den Durchschnitt der an der Börse von London notierten, in den zwanzig ersten Tagen des Monats vor dem Monat, in dem die verminderte Abschöpfung gilt, gegebenenfalls auf die cif-Stufe umgerechneten Spot-Preise für Rohzucker.

Gemäß Artikel 16a Absatz 5 der genannten Verordnung ist die verminderte Abschöpfung monatlich für den folgenden Monat zu bestimmen.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 3300/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 über Übergangsmaßnahmen im Zuckersektor aufgrund des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens<sup>(2)</sup> während des Zeitraums vom 1. Januar 1995 bis 30. Juni 1995 ist die in

Artikel 16a Absatz 2a der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte ermäßigte Abschöpfung für Finnland diejenige, die entsprechend den Absätzen 3, 4 und 5 des genannten Artikels 16a für Portugal festgestellt, festgesetzt und angewandt wird.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93<sup>(4)</sup>, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 547/94<sup>(6)</sup>, erlassen.

Die Umsetzung der vorstehenden Überlegungen führt zur Festsetzung der bei der Einfuhr des betreffenden Rohzuckers zu erhebenden verminderten Abschöpfung in der nachstehend angegebenen Höhe —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Finnland und Portugal wird bei der Einfuhr der in Artikel 16a der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und zu raffinierenden Mengen Rohzucker der KN-Codes 1701 11 10 und 1701 12 10 eine auf 19,19 ECU/100 kg verminderte Abschöpfung erhoben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1994

*Für die Kommission*

René STEICHEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 341 vom 30. 12. 1994, S. 39.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 69 vom 12. 3. 1994, S. 1.